

Berufspolitische Stellungnahme des BDHN e.V. zu den Bekanntmachungen der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern vom 7. Dezember 2017 sowie zum Umgang mit Heilpraktikern durch Medien, Politik und die Öffentlichkeit

1.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 07.12.2017 neue Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Leitlinien wurden am 22.12.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten am 22.03.2018 in Kraft.

Die neuen Leitlinien gehen zurück auf eine Änderung von § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 23.12.2016. In dem Änderungsgesetz wurde beschlossen, dass das Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung der Bundesländer Leitlinien für die Heilpraktikerüberprüfung ausarbeitet und bekanntmacht. § 2, S. 2 der Durchführungsverordnung lautet nunmehr:

Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.

Ziel der Leitlinien war eine Vereinheitlichung der Überprüfung der Heilpraktiker zu erreichen, da die Überprüfungsstandards in den einzelnen Bundesländern teilweise sehr unterschiedlich sind. Die Länder hatten bzw. haben jeweils eigene Vollzugshinweise zum Heilpraktikergesetz sowie zur Durchführungsverordnung, die Handhabung der Verwaltung ist sehr unterschiedlich, auch bezüglich der Überprüfung. Teilweise unterscheidet sich sogar die Verwaltungspraxis innerhalb eines Bundeslandes von Gesundheitsamt zu Gesundheitsamt.

Die neuen Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Überprüfung in den Bundesländern einheitlichen Standards folgt. Durch die Bezugnahme in der Durchführungsverordnung auf die Leitlinien erhalten die Richtlinien eine gewisse Verbindlichkeit, sowohl für die Bundesländer, als auch für die einzelnen Gesundheitsämter, welche mit der Überprüfung von Heilpraktikern befasst sind.

Die Richtlinien bestätigen in rechtlicher Hinsicht, dass Heilpraktikerrecht seiner Natur nach Gefahrenabwehrrecht ist, d.h. die Überprüfung hat primär das Ziel sicherzustellen, dass dem jeweiligen Berufsträger die Grenzen seiner heilkundlichen Tätigkeit bekannt und bewusst sind. So ist in der Präambel der neuen Überprüfungsrichtlinien zu lesen:

Dementsprechend beinhalten die nachfolgenden Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern Vorgaben zur formellen und inhaltlichen Gestaltung der Überprüfung. Sie orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen die Feststellung ermöglichen, ob die Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten.

Die Richtlinien machen aber auch deutlich, dass der Heilpraktikeranwärter umfangreiche Kenntnisse haben muss, um die Überprüfung durch das Gesundheitsamt zu bestehen. So muss der Anwärter in medizinischer Hinsicht Kenntnisse haben in Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Krankheiten des Herzens, der Atmung, des Stoffwechsels, gynäkologischer Krankheiten, neurologischer Krankheiten, Erkrankungen des Bewegungsapparats, Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren usw. Der Anwärter muss unter anderem in der Lage sein, in Notfallsituationen oder bei Lebensgefahr angemessen zu reagieren und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen, er muss Grundregeln der Hygiene beherrschen, er muss in der Lage sein, ärztliche Befunde zu lesen und zu verstehen und eine eigene Anamnese zu erheben. Nicht zuletzt muss der Anwärter die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen, welche für die Ausübung des Heilpraktikerberufs erforderlich sind, einschließlich der Grenzen der Heilpraktikertätigkeit usw.

Betrachtet man die neu formulierten Leitlinien, fällt eines sofort auf: Die Heilpraktikerüberprüfung ist äußerst komplex und schwierig, sie erfordert eine umfangreiche Vorbereitung durch den jeweiligen Anwärter und setzt eine Vielzahl an medizinischen und juristischen Kenntnissen voraus. Das war in der Vergangenheit so, die Richtlinien werden nach Auffassung des BDHN e.V. eher zu einer Steigerung des Niveaus führen. Sofern in den Medien, in der Politik oder von Seiten mancher Vertreter anderer medizinischer Berufsgruppen die These geäußert wird, dass die Heilpraktikerüberprüfung mit einem geringen Aufwand und ohne eine umfangreiche Vorbereitung bestanden werden kann, wird diese These durch die Regelung in den neuen Leitlinien widerlegt.

2.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich an das s.g. Münsteraner Memorandum aus dem Jahr 2017 erinnert, bei welchem - wieder einmal - der Versuch unternommen wurde, den Heilpraktikerberuf zu diskreditieren und sogar Forderungen nach der Abschaffung des Heilpraktikerberufs geäußert wurden. Der BDHN e.V. hat hierzu eine berufspolitische Stellungnahme verfasst, in welcher er ausführlich dargelegt hat, warum die Thesen des Münsteraner Memorandums ungenau bzw. falsch sind oder von falschen Annahmen ausgehen. Die neuen Überprüfungsrichtlinien zeigen einmal mehr, dass die Thesen des Münsteraner Memorandums darüber, dass die Heilpraktikerüberprüfung „minimalistisch“ (so ausdrücklich auf S. 3 des Memorandums) sein soll, schlicht und einfach falsch sind.

3.

Der Kooperationsverband des BDHN e.V., Freie Heilpraktiker e.V. hat bereits am 15.12.2017 darauf hingewiesen, dass die Informationen, welche über den Heilpraktikerberuf verbreitet werden, häufig auf einer unzutreffenden Faktenlage basieren und an die künftige Bundesregierung appelliert, bei der Änderung der Berufsgrundlagen für Heilpraktiker Fairness walten zu lassen. Die Stellungnahme kann unter <http://www.freieheilpraktiker.com/Presseinfo/Aktuell-zum-Heilpraktiker-Recht/Appell-fuer-einen-fairen-Umgang> eingesehen werden.

Dem Appell der Freien Heilpraktiker e.V. schließt sich der BDHN e.V. ausdrücklich an. Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Heilpraktikerberuf existiert, da es der ausdrückliche Wunsch vieler Patienten ist, sich nach naturheilkundlichen Methoden behandeln zu lassen und nicht nach schulmedizinischen. Jeder erwachsene und mündige Patient ist in der Lage, eine solche Entscheidung persönlich und für sich selbst zu treffen. Bei vielen Stellungnahmen zum Heilpraktikerberuf entsteht der Eindruck, dass die Patienten, welche Heilpraktikerleistungen in Anspruch nehmen, dies aufgrund falscher Informationen tun. Vor dem Hintergrund, dass in Zeiten des Internets Wissen und Informationen für jedermann in Sekundenschnelle verfügbar sind, erstaunt es außerordentlich, dass man mündigen Patienten die Fähigkeit abspricht, eine Entscheidung für den Heilpraktiker und gegen eine schulmedizinische Behandlung treffen zu können.

4.

Der BDHN e.V. unterstützt die Bestrebungen des Gesetzgebers, die Qualität der Heilpraktikerüberprüfungen stetig zu verbessern und dadurch die Qualität der in Deutschland ansässigen Heilpraktiker dauerhaft auf einem hohen Niveau zu erhalten. Eine anspruchsvolle Heilpraktikerüberprüfung führt letztlich zu einer hohen Qualität von Heilpraktikerdienstleistungen, was im Sinne der Patienten und auch der Heilpraktikerschaft selbst ist.

Gleichzeitig macht der BDHN e.V. sich dafür stark, den Heilpraktikerberuf mit der damit verbundenen Therapiefreiheit zu erhalten. Die Therapiefreiheit ist das „Herzstück“ des Heilpraktikerberufs. Vorschläge in der Vergangenheit, diese weiter zu beschneiden (etwa durch das Verbot invasiver Verfahren) lehnt der BDHN e.V. daher ab.

5.

Für das neue Jahr 2018 erwartet der BDHN e.V., dass die neuen Überprüfungsrichtlinien dazu führen, dass die Qualität der Heilpraktiker in Deutschland weiterhin einem hohen Standard entspricht, aber auch, dass in Politik, Medien und Öffentlichkeit das Vertrauen in den Heilpraktikerberuf gestärkt wird. Für die Patienten der vielen Heilpraktiker in Deutschland wünscht der BDHN e.V., dass diese auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich frei und selbstbestimmt zwischen schulmedizinischen und naturheilkundlichen Verfahren entscheiden zu können. Der BDHN e.V. wird sich auch in Zukunft hierfür einsetzen.

München, den 04.01.2018

Marianne Semmelies

1. Vorsitzende

Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V.